

ROBERT- MAYER – GYMNASIUM Heilbronn

SCHULORDNUNG

Das Zusammenleben und Arbeiten in der Schule erfordert, dass alle Beteiligten gewillt sind, durch ihr Verhalten zur Förderung der Gemeinschaft beizutragen.

Gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Höflichkeit bilden die Voraussetzung für vertrauensvolle Zusammenarbeit und erfolgreiches Lernen. Dafür sind klare Regelungen dienlich und notwendig. Deshalb haben sich Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern des Robert-Mayer-Gymnasiums diese Schulordnung gegeben.

Wenn im Folgenden nur von Schülern und Lehrern die Rede ist, so soll dadurch die Doppelnennung vermieden werden. Die Schulordnung gilt selbstverständlich auch für Schülerinnen und Lehrerinnen.

I. ALLGEMEINE VERHALTENSREGELN

In der Schule darf niemand Schaden erleiden. Deshalb hat jeder darauf zu achten, dass er weder andere noch sich selbst verletzt. Das Schulgebäude, seine Einrichtungen und Lernmittel (z.B. Bücher, Taschenrechner) sind öffentliches Eigentum und müssen daher von allen schonend behandelt werden.

1. Es ist untersagt, auf den Fensterbänken zu sitzen, sich hinauszulehnen, hinauszusteigen oder Gegenstände hinauszuerwerfen. Die Fensterflügel in den Gängen und unterrichtsfreien Räumen sind geschlossen zu halten.
2. Innerhalb des Schulgeländes müssen wegen der möglichen Verletzungsgefahr oder der Sachbeschädigung gefährliche Spiele, Raufereien, Schneeballwerfen und Ballspiele unterbleiben.
3. Gegenstände, mit denen andere gefährdet werden können, dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Der Schulhof darf nur zum Erreichen und Verlassen des Abstellplatzes im Schrittempo befahren werden. Während der großen Pausen ist die Zu- und Abfahrt von PKWs nicht gestattet.
5. Rauchen ist im engeren Schulbereich (Schulgebäude, Pausenhof, Gehweg) untersagt. Getränke in nicht verschließbaren Gefäßen dürfen nur im Foyer eingenommen werden. Der Genuss von Alkohol ist in der Schule nicht gestattet; für besondere Veranstaltungen kann die Schulleitung Sonderregelungen treffen.
6. Sollte es in der Schule zu Beschädigungen und Verunreinigungen kommen, müssen diese vom Verursacher sofort dem Klassen- oder Fachlehrer **und** dem Hausmeister oder den Sekretärinnen gemeldet werden. Über jeden Schaden im Klassenzimmer, dessen Urheber unbekannt ist, macht der Klassensprecher Mitteilung. Wer Schäden verursacht, muss damit rechnen, dass er ersatzpflichtig gemacht wird.
7. Der Gebrauch von privaten digitalen Schülerendgeräten (Tablets, Laptops, Smartphones, usw.) ist im Unterricht für schulische Zwecke mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Voraussetzung für den Gebrauch von schulischen sowie privaten digitalen Endgeräten ist die Anerkennung der aktuellen Mediennutzungsordnung, in der die allgemeinen und klassenstufenspezifischen Nutzungsbedingungen geregelt sind. Außerhalb des Unterrichts ist der Einsatz der Geräte nur Schüler:innen der Kursstufe in der Mittagspause und während Freistunden für schulische Zwecke erlaubt.

8.

II. UMGANG MIT WERTSACHEN

Das Mitbringen von Gegenständen der Schüler zum Schulbesuch erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

1. Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen oder Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder für den Unterricht benötigt werden (z.B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i.d.R. kein Ersatz geleistet.
2. Insbesondere an den Tagen, an denen die Schüler Sportunterricht haben, sollten sie keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitbringen, da diese nicht von der Schule sicher verwahrt werden können bzw. die Schule dafür keine Verantwortung übernimmt.
3. Für dennoch mitgeführte Geräte gilt in Bezug auf das Fach Sport Folgendes: Die Schüler müssen zu Beginn des Unterrichts die mitgeführten Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. dem Unterricht dienen, in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis ablegen. Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Schüler es während des Unterrichts im Auge behalten können. Die Schüler sind alleine für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrer übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

Die vorgenannten Regelungen gelten für alle Klassenstufen.

III. UNTERRICHT

Eine harmonische Unterrichtsatmosphäre an der Schule fördert optimale Lernbedingungen. Auch die Atmosphäre eines Raumes beeinflusst den Erfolg der Unterrichtsarbeit. Deshalb sollen alle am Zustand und der Gestaltung ihres Klassenzimmers Interesse zeigen.

1. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen und auch so zu enden, dass die darauffolgende Pause in ihrer vollen Länge gewährleistet ist.
2. Mit dem Läuten zum Unterricht begibt sich der Schüler an seinen Platz und hält seine Arbeitsmaterialien bereit. Erscheint ein Lehrer nicht zum Unterricht, so verständigt der Klassensprecher nach 10 Minuten das Sekretariat.
3.
 - a) Jeder ist für Ordnung und Sauberkeit an seinem Platz und im gesamten Klassenzimmer mitverantwortlich.
 - b) Für Mäntel, Jacken, Sturzhelme usw. sind Garderobenhaken vorgesehen.
 - c) Fundsachen sind auf dem Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.
 - d) Für Informationsmaterial, Bilder, Poster usw. steht eine Pinwand zur Verfügung, deren Gestaltung von der Klasse und ihren Lehrern übernommen wird. Eine Plakatierung an den anderen Wänden ist nur in Absprache mit der Klassenleitung zulässig.
 - e) Die besondere Aufgabe der Klassenordner ist es, nach jeder Stunde die Tafel zu putzen und den Raum während der Pause zu lüften. Sie sorgen auch dafür, dass beim Verlassen eines Zimmers die Lichter gelöscht sowie Fenster und Türen geschlossen werden. Klassensprecher, Tagebuchordner und Klassenkassierer sind vom Klassenordnungsdienst freigestellt.
 - f) Nach Unterrichtschluss wird aufgestuhlt, damit der Fußboden gereinigt werden kann.
 - g) In jedem Raum ist aus einem Belegplan ersichtlich, wann das Zimmer (wegen Nichtbelegung) abgeschlossen werden muss.
4. Kein Schüler betritt ohne Erlaubnis leer stehende Klassenzimmer oder andere Schulräume. Fachräume dürfen nur in Anwesenheit eines Lehrers betreten werden. Wenn Schüler vor Unterrichtsräumen warten müssen, so verhalten sie sich ruhig.
5. Während des Unterrichts ist es Schülern nur mit Erlaubnis eines Lehrers gestattet, den Schulbereich zu verlassen.
Dies gilt auch für Schüler, die eine Hohlstunde haben. Verlassen volljährige Schüler während einer Hohlstunde oder in den Pausen den Schulbereich, so geschieht dies auf eigene Verantwortung, da jeglicher Versicherungsschutz entfällt.
Der Schulbereich umfasst das Schulgebäude, den Pausenhof und die an das Schulgelände angrenzenden Gehwege, beginnend mit den Hofeinfahrten. Während der großen Pause gehört der Friedensplatz zum Schulbereich.

Die Mönchseesportstätten bilden einen eigenen Schulbereich.

IV. PAUSENREGELUNG

Pausen dienen der Entspannung und Erholung, in der Schule auch zum Wechseln der Unterrichtsräume.

1. Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Schülerinnen und Schüler bei trockenem Wetter den Unterrichtsraum und gehen in den Schulhof oder auf den Friedensplatz. Die Klassenzimmer werden verschlossen.
2. Innerhalb des Gebäudes ist der Aufenthalt nur bei Regen, starkem Schneefall oder extremer Kälte erlaubt.

Allgemeine Hinweise

- Die Klassen sind zu Ordnung und Sauberkeit aufzufordern.
- Die Klassenzimmer sind immer abzuschließen, wenn in der folgenden Stunde kein Unterricht in diesem Raum stattfindet.

V. UNTERRICHTSVERSÄUMNISSE

Schulversäumnisse aus vorher nicht abzusehenden, zwingenden Gründen, z.B. wegen Krankheit, müssen spätestens am 3. Tag nach dem ersten Fehlen dem Klassenlehrer unter Angabe des Grundes schriftlich mitgeteilt sein.

Beurlaubungen werden in begründeten Fällen erteilt, wenn die Eltern oder die volljährigen Schüler im Voraus ein schriftliches Gesuch eingereicht haben.

Für Beurlaubungen ist bei Einzelstunden der Fachlehrer, bis zu 2 Tagen der Klassenlehrer und darüber hinaus die Schulleiterin zuständig.

Heilbronn, 27. Januar 2022

Die Schulkonferenz